

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN – Seite 1 von 3
INSTANTINA Nahrungsmittel Entwicklungs- und Produktions Ges.m.b.H.
1030 Wien, Am Heumarkt 13 – Fassung: 5. April 2011

Soweit in der Bestellung nicht abweichende Vereinbarungen festgelegt wurden, gelten die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen:

1. Geltungsbereich

1.1 Der Auftraggeber (im Folgenden: AG) vereinbart für alle - auch künftigen - Anfragen, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstigen Rechtsgeschäfte und Leistungen zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mit dem Auftragnehmer (im Folgenden: AN) ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: AEB).

1.2 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG bereits jetzt sämtlichen abweichenden Geschäftsbedingungen des AN, etwa in Auftragsbestätigungen oder in sonstigen Geschäftspapieren widerspricht. Insbesondere die Annahme von Lieferungen oder die Abnahme von Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu Geschäftsbedingungen, die von den AEB abweichen.

1.3 Die Vereinbarung von Geschäftsbedingungen, die von den AEB abweichen, bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.

1.4 Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen der Bestellung (des Vertrags) zwischen AG und AN gilt folgende Priorität: [i] die Bestellung; [ii] die in die Bestellung integrierten Anlagen, wie etwa ein Verhandlungsprotokoll; [iii] die gesamten AEB.

1.5 Weder die Bestellung noch die AEB schränken weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG ein.

2. Auftragsbestätigung

Alle schriftlichen Bestellungen sind unverzüglich durch Übermittlung einer Kopie der Bestellung, die eigenhändig unterzeichnet und mit dem offiziellen Siegel der Gesellschaft versehen ist, bzw durch Übermittlung der gewünschten Auftragsbestätigung zu bestätigen.

3. Versand und Anschrift

Alle Lieferungen erfolgen fracht- und gebührenfrei, soweit schriftlich nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Das Risiko des zufälligen Untergangs der Waren trägt bis zur ordnungsgemäßen Abnahme der Lieferungen durch den AG ausschließlich der AN. Die vom AG bezogenen Waren gelten als Verpflichtung, die am Sitz des AN zu erfüllen ist. Gefahr und Kosten des Transports gehen daher zu Lasten des AN. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf uns über. Lieferungen erfolgen an das Werk in Dürnkrot, Hauptstrasse 81A, 2263 Dürnkrot, Österreich, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Übernahme der Waren erfolgt aus technischen Gründen ausschließlich an Werktagen von Montag bis Freitag von 6.30 bis 13.00 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Einkaufsabteilung oder der Annahmestelle und verpflichten den AN zur Übernahme aller damit verbundenen Mehrkosten.

AG und AN vereinbaren für die Preisstellung im Sinne der Incoterms 2010 für Lieferungen und Leistungen an den vereinbarten Bestimmungsort, und zwar das Werk in Dürnkrot, Hauptstrasse 81A, 2263 Dürnkrot, Österreich: CIP (Carriage Insurance Paid) innerhalb der Europäischen Union, DDP (Delivery Duty Paid) außerhalb der Europäischen Union.

4. Verpackung

Die Transportverpackung ist vom AN gebührenfrei und unverzüglich nach Lieferung zurückzunehmen bzw auf besonderen Wunsch unverzüglich abzuholen. Andernfalls hat der AN Anspruch auf Ersatzleistung, soweit der AN nicht aus anderen Gründen von seiner Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackung befreit ist (ARA-Verordnung).

5. Rechnungslegung

Gesetzeskonforme Rechnungen (UID, etc.) sind unverzüglich nach Lieferung ausgestellt auf den AG: Instantina Nahrungsmittel Entwicklungs- und Produktions Gesellschaft m.b.H., Hauptstrasse 81A, 2263 Dürnkrot, bzw gemeinsam mit den Waren zu übermitteln.

6. Bezahlung

6.1 Die Preise des AG enthalten die Kosten für Lieferung, Installation oder Aufbau durch den AN bzw den Dienstleister. Zahlungen erfolgen nach erfolgter Qualitäts- und Mengenprüfung bzw nach Feststellung der ordnungsgemäßen Funktion der technischen Anlagen gegen Vorlage der

Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Sofern Ratenzahlung vereinbart wurde, hat der AG Anspruch auf Abzug eines Skontos für pünktlich bezahlte Raten, auch wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der zum Abzug berechtigenden Frist oder bei Fälligkeit bezahlt werden. Die Waren können vom AG auch vor erfolgter Bezahlung bearbeitet werden. Der AN verzichtet auf jeden erweiterten oder sonstigen Eigentumsvorbehalt.

6.2 Die in der Bestellung angeführten Preise sind für den Zeitraum des Vertragsschlusses bis zur vollständigen Erfüllung der Lieferung oder Leistung unveränderliche Fixpreise in Euro (€), die keiner wie immer gearteten Preisgleitung oder preislichen Veränderung unterliegen.

6.3 Der AG leistet eine allfällig in der Bestellung vertraglich vereinbarte Anzahlung ausschließlich gegen Vorlage einer Rechnung über die Anzahlung und unter der weiteren Bedingung, dass jede Anzahlung nur gegen eine entsprechende Besicherung in Form einer vom AN auf seine Kosten dem AG vorzulegende, durch eine nach Moody's mit mindestens A3 bewerteten Bank ausgestellte, unwiderrufliche, abstrakte und auf erstes Anfordern zahlbare Bankgarantie über den vereinbarten Betrag geleistet werden kann. Die Garantiebank sollte möglichst eine österreichische Bank oder die Zweigstelle einer österreichischen Bank in dem Land, in dem der AG seine lokale Niederlassung hat, sein.

7. Reklamationen

Reklamationen jeder Art berechtigen den AG zur Einbehaltung fälliger Zahlungen in voller Höhe, und zwar auch jener für andere Lieferungen. Er ist weiters zur Verrechnung mit Gegenforderungen berechtigt. Bei gerechtfertigten Reklamationen ist der AG berechtigt, das gesamte offene Entgelt zurückzubehalten. Bei Mängeln kann der AG nach seiner Wahl Ersatzvornahme, Verbesserung oder einen Preisnachlass verlangen, sofern er nicht über ein Rücktrittsrecht verfügt und dieses ausübt. Soweit der AG auf Verbesserung oder Ersatzvornahme besteht, ist er berechtigt, das gesamte Entgelt bis zur vollständigen Erfüllung der zustehenden Lieferungen/Leistungen zurückzubehalten.

8. Mängelrüge

Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gemäß § 377 UGB wird ausdrücklich abgedungen. Falls Mängel festgestellt werden, ist der AG innerhalb von sechs Wochen stets zur Mängelrüge berechtigt.

9. Produkthaftung

Jeder Ausschluss von Ansprüchen auf Rückersatz seitens des AG gemäß § 12 PHG wird von diesem nicht anerkannt.

10. Gewährleistung (Garantie), Schadenersatz

10.1 Der AN leistet Gewähr für die bestellkonforme vollständige und mangelfreie Lieferung und Leistung, insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort oder für die vom AG bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und Leistungen. Der AN haftet dafür, dass innerhalb des Garantiezeitraums kein Mangel auftritt, unabhängig davon, ob der Mangel schon bei Ablieferung vorhanden war.

10.2 Der AN hat den AG nachweislich auf die Risiken aufmerksam zu machen, mit denen bei der Lieferung und Leistung üblicherweise gerechnet werden kann. Der AN haftet in gleicher Weise für die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen wie auch für die Lieferungs- und Leistungsbestandteile seiner Subunternehmer.

10.3 Nur die bei der Übernahme der Leistung oder der Abnahme der Lieferung festgestellten Gewichte oder Stückzahlen oder andere in der Bestellung angegebenen Mengeneinheiten sind ohne Rücksicht auf allfällig vorangegangene Verwiegunen oder Zählungen maßgebend. Abweichungen (Abgänge) an Gewicht, Stückzahlen oder Mengeneinheiten gelten als Mängel.

10.4 Der AN ist weiters verpflichtet, vom AG zurückgewiesene mangelhafte Lieferungen auf seine Kosten innerhalb von 7 Kalendertagen ab dem Datum der Zurückweisungserklärung abholen zu lassen, andernfalls der AG die Rücklieferung der mangelhaften Lieferungen auf Kosten des AN durchführen lässt.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN – Seite 2 von 3
INSTANTINA Nahrungsmittel Entwicklungs- und Produktions Ges.m.b.H.
1030 Wien, Am Heumarkt 13 – Fassung: 5. April 2011

10.5 Die vertragliche Gewährleistungs- und Garantiedauer beträgt 24 Monate nach Übernahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung. Schadenersatzrechtliche Fristen werden dadurch nicht eingeschränkt.

10.6 Jeder Haftungsausschluss des AN, insbesondere Ausschlüsse unter dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes werden nicht anerkannt, sofern sie nicht ausdrücklich und ausführlich mit dem AG vereinbart wurden. Des Weiteren gelten auch Abweichungen von Schadenersatz- oder gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen, wie etwa Änderungen der Beweislast, Verkürzung von Fristen und dergleichen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG im Einzelfall.

11. Lieferzeit und Mehrlieferung

Die vereinbarte Lieferzeit ist genau einzuhalten; andernfalls hat der AG Anspruch auf Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens bzw auf Rücktritt vom Vertrag nach Einräumung einer Nachfrist von maximal zehn Tagen. Unvollständige Lieferungen sind nicht zulässig; Mehrlieferungen sind nur für Verpackungsmaterial im Ausmaß von bis zu 5 % zulässig. Bei Mehrlieferungen im Ausmaß von mehr als 5 % behält sich der AG das Recht vor, die überschüssige Menge auf Kosten des AN zurückzusenden bzw gegen Kostenersatz zu lagern oder unentgeltlich zu nutzen.

12. EAN-Strichcode

Lieferanten von Verpackungsmaterial haben zu beachten, dass der Film Master für den EAN-Code nur für den von Instantina festgelegten Druckvorgang verwendet werden kann. Der AN haftet gegenüber Instantina für jeden Schaden aufgrund schlechter Druckqualität, die sich nachteilig auf die Lesbarkeit des Strichcodes auswirkt.

Die Qualität der EAN-Codes muss den Normen ISO/IEC 15416 und ISO/IEC 15420 entsprechen. Mindestqualitätspezifikation gemäß EAN/UPC 670/8/B (3,0)

Der AN hat bei der Lieferung von Rohstoffen und Primärverpackungen die umfassende Rückverfolgbarkeit der verwendeten Materialien sicherzustellen. Auf den Lieferscheinen sind die Chargen mit den gelieferten Mengen anzugeben. Jede Palette ist mit einem EAN 128 Palettenetikett zu versehen, das folgende Daten in Form eines Strichcodes aufweisen muss: EAN der Handelseinheit (Identifikationsnummer 01), Chargennummer (10), Mindesthaltbarkeitsdatum (15) und Nummer der Versandeinheit (00).

13. Haftung

Der AG übernimmt keine Haftung für physische oder vermögensrechtliche Schäden, die dem AN oder einem seiner Mitarbeiter beim unbefugten Betreten seiner Räumlichkeiten und seines Betriebsgeländes oder beim Aufenthalt in seinen Räumlichkeiten oder auf seinem Betriebsgelände entstehen. Der AN hat sich selbst über die bestehenden Schutzvorrichtungen zu informieren und diese bei Bedarf zum Schutz seiner Mitarbeiter anzuwenden, wenn diese auf dem Betriebsgelände des AG tätig sind. Alle dem AG durch das Verhalten der Mitarbeiter des AN entstandenen Schäden und Störungen sind vom AN zu ersetzen. Schadenersatzforderungen gegenüber dem AG wegen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Körperverletzung oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Gegenständen, sofern diese Übernahme genau geregelt wurde.

Der AN ist verpflichtet, den AG für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, die wegen mangelhafter oder unsachgemäß ausgeführter Lieferungen und Leistungen des AN geltend gemacht werden.

14. Abtretung / Verpfändung

Eine Abtretung, Verpfändung oder sonstige Weitergabe von Rechten und Pflichten des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

15. Pfandrechte / Zurückbehaltungsrechte

Dem AN ist es nicht gestattet, Pfandrechte, Belastungen, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Sicherheiten an den Beistellteilen des AG sowie an den Lieferungen und Leistungen oder Teilen davon zu begründen oder eine Maßnahme zu treffen, die zu dazu führen würde. Der AN hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Subauftragnehmern enthalten ist.

16. Vertragsübernahme / Abtretung

Der AG ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus abgeschlossenen Verträgen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

17. Versicherungen

Der AN ist verpflichtet, die für seinen Liefer- und Leistungsumfang erforderlichen Versicherungen selbst abzuschließen. Der AN übermittelt dem AG binnen zwei Tagen nach dem Zugang der Bestellung sämtliche zur Überprüfung des aufrechten Versicherungsschutzes erforderlichen Unterlagen und bevollmächtigt den AG, bei der jeweiligen Versicherung Auskunft über diese Versicherungsverhältnisse einzuholen.

Der Abschluss dieser oder sonstiger Versicherungen schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des AN in keiner Weise ein, auch wenn der AG keinen Einwand gegen die vom AN auf Anforderung des AG vorzulegende Versicherungspolize erhebt.

Der AN ist verpflichtet, die Prämien pünktlich zu bezahlen und eine Bestätigung der Versicherung über den Fälligkeitszeitpunkt und die Zahlung dem AG beizubringen.

18. Gefahrenübergang

Für den Gefahrenübergang gelten die Incoterms 2010 nach Maßgabe von Punkt 3 (Versand und Anschrift) der AEB. Der Gefahrenübergang bei einer vom AN geschuldeten Montage der Lieferungen erfolgt im Zeitpunkt der Übernahme der Lieferungen (Übernahmeprotokoll/TOC).

19. Eigentumsübergang

Der Eigentumsübergang an den AG erfolgt entweder bei Bezahlung oder bei Übernahme der (Teil-)Lieferung oder Abnahme der (Teil-) Leistung des AN, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt.

20. Hygiene

20.1 Jede Form der Abfallentsorgung auf dem Gelände des AG ist strengstens untersagt. Falls der AG jedoch einer entsprechenden Sondervereinbarung zustimmt, sind die diesbezüglich geltenden Vorschriften zu beachten. Am gesamten Betriebsgelände des AG herrscht Rauch- und Alkoholverbot.

20.2 Zugang zu Lager- und Produktionsstätten: Firmenfahrern ist es nach Anmeldung im Lager gestattet, die Laderampen zu betreten und Ver- bzw Entladearbeiten durchzuführen. Monteure und Maschinenlieferanten müssen sich vor Betreten der Lager- und Produktionsstätten anmelden und die Hygienevorschriften des AG gelesen haben und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.

20.3 Externe Transportunternehmer haben dafür zu sorgen, dass sich der Zustand ihres Transportmittels (welches im Sinne des Lebensmittelrechts beispielsweise im Hinblick auf Fremdgerüche, Verunreinigung, undichte Planen oder sonstige Abtrennung etc. als sicher gelten muss) nicht nachteilig auf die Fracht auswirkt. Tauschfähige Paletten müssen stets in einwandfreiem Zustand und uneingeschränkt für die Lagerung von Lebensmitteln geeignet sein.

20.4 Alle Dokumente, die nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften maßgeblich sind und von der Qualitätssicherung bzw. der Einkaufsabteilung verlangt werden (und im Hinblick auf das Lebensmittelrecht, GVO, Allergene und Nährwerttabellen als sicher gelten müssen), sind dem AG vor der ersten Lieferung vorzulegen und schriftlich zu genehmigen.

21. Transportsicherheit

Der Dienstleister, Spediteur bzw Fahrer ist für das ordnungsgemäße Entladen und die ordnungsgemäße Sicherung der Fracht in externen Transportmitteln verantwortlich.

22. Beschädigung von Eigentum der Instantina

Falls Eigentum der Instantina im Rahmen der Rangier-, Entlade- oder Verladearbeiten oder durch andere Handlungen des AN beschädigt wird, ist dies dem zuständigen Abteilungsleiter von Instantina unverzüglich anzuzeigen, wobei alle Haftungs- und Versicherungsfragen zu klären sind. Alle von Instantina zur Verfügung gestellten und vom externen Lieferanten zu verwendenden Hilfsmittel sind vom Anwender auf eigenes Risiko zu verwenden, wobei jede Beschädigung dieser Geräte unverzüglich zu melden ist.

23. Gerichtsstand

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN – Seite 3 von 3
INSTANTINA Nahrungsmittel Entwicklungs- und Produktions Ges.m.b.H.
1030 Wien, Am Heumarkt 13 – Fassung: 5. April 2011

Alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden vom zuständigen Gericht am eingetragenen Sitz des AG entschieden. Der AG ist jedoch auch berechtigt, bei dem für seinen Vertragspartner allgemein zuständigen Gericht Klage einzubringen. Jedes Vertragsverhältnis mit dem AG unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

24. Datenschutz

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die gesamte Buchhaltung im Unternehmen des AG elektronisch bearbeitet wird. Der AN stimmt der Verarbeitung aller für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des DSGVO zu.

25. Sonstige Bestimmungen

Alle Vereinbarungen, nachträglichen Ergänzungen, Änderungen, Nebenvereinbarungen, etc. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der AN ist verpflichtet, die Bestell- und Materialnummer des AG auf allen Versandanzeigen, Fracht- und Verpackungsetiketten und Rechnungen sowie in der gesamten Korrespondenz für eine Bestellung anzugeben. Die Preise und Lieferbedingungen gelten bei Annahme der Bestellung als ausdrücklich anerkannt. Jede diesbezügliche Änderung seitens des AN, zB durch Übermittlung seiner eigenen Lieferbedingungen, ist für den AG nur bei dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung verbindlich. Preiserhöhungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung. Telefonisch oder persönlich vereinbarte Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.

26. Aufrechnung

26.1 Der AG ist berechtigt, mit allfälligen Zahlungsforderungen, die dem AG oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen,

gegenüber allen erfüllbaren Zahlungsforderungen aufzurechnen, die dem AN gegen den AG zustehen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN ist der AG befugt, mit allen Zahlungsforderungen, die dem AG oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen aufgrund einer nicht vertragskonformen Lieferung oder Leistung gegen den AN zustehen, gegenüber allen gegen den AG zustehenden Zahlungsforderungen des AN aufzurechnen, wobei sämtliche der Gegenforderungen zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung als bereits fällig geworden gelten.

26.2 Der AN ist nur dann berechtigt, mit Zahlungsforderungen gegenüber Zahlungsforderungen des AG aufzurechnen, soweit die Gegenforderungen des AN fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

27. Salvatorische Klausel (Teilnichtigkeit)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch bei möglichen Lücken.

28. Geheimhaltung

Dem AN ist es nicht gestattet, Einzelheiten, Spezifikationen und weitere Informationen über die das Produkt betreffende Vereinbarung an Dritte weiterzugeben. Diese Informationen sind streng vertraulich zu behandeln. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass alle Einzelheiten und Informationen über zwischen ihm und dem AG abgeschlossene Geschäfte nicht ohne schriftliche Genehmigung des AG weitergegeben werden dürfen.